



Richtlinien

der Stadt Ettlingen für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von denkmalpflegebedingten und stadtbildprägenden Maßnahmen (Denkmal- und Stadtbildförderung) vom 19. Oktober 1988

(Richtlinien zur Denkmal- und Stadtbildförderung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage und Zweck der Förderung.....	2
2.	Voraussetzung der Förderung.....	2
3.	Umfang der Förderung.....	2
4.	Art der Förderung.....	2
5.	Ausmaß der Förderung.....	2
6.	Rechtsanspruch.....	3
7.	Antragsverfahren.....	3
8.	Bewilligungsverfahren.....	3
9.	Inkrafttreten.....	3

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Förderung

- 1.1. Die Stadt Ettlingen gewährt aufgrund o. g. Richtlinien Zuschüsse zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern und ortsbildprägenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen dienen.
- 1.2. Durch den gezielten Einsatz von städtischen Mitteln soll erreicht werden, dass das historische Stadtbild in der Stadt und in den Stadtteilen erhalten bzw. wieder hergestellt wird.

2. Voraussetzung der Förderung

- 2.1. Das zu fördernde Objekt muss ein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 06.12.1983 (DSchG GBl. S. 797) oder ein ortsbildprägendes Gebäude bzw. ein ortsbildprägender Gebäudeteil sein.
- 2.2. Eine Förderung wird für Kulturdenkmale nur gewährt, wenn die Maßnahme vom Landesdenkmalamt befürwortet wird. Zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege ortsbildprägender Gebäude bzw. Gebäudeteile dienen, die keine Kulturdenkmale sind, muss das Landesdenkmalamt gehört werden.

3. Umfang der Förderung

- 3.1. Bezuschusst werden die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Kulturdenkmale oder ortsbildprägende Gebäude bzw. Gebäudeteile in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhalten, wieder hergestellt oder instand gesetzt werden.
- 3.2. Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen

4. Art der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt unabhängig von anderen Förderungen in Form von Zuschüssen.
- 4.2. In allen Planungs- und Ausführungsfragen steht das Planungsamt für die Beratung der Eigentümer zur Verfügung.

5. Ausmaß der Förderung

- 5.1. Für denkmalpflegebedingte Mehrkosten beträgt der städtische Zuschuss bis zu 25 % des Staatszuschusses, der für die entsprechende Maßnahme vom Landesdenkmalamt gewährt wird.
- 5.2. Bei Vorhaben, die nicht nach dem Denkmalschutzgesetz gefördert werden, die also weder Landes- noch Kreisfördermittel erhalten, beträgt der städtische Zuschuss bis zu 50 % der Mehrkosten i. S. der Nr. 3.1.
- 5.3. Die Höhe der Mehrkosten stellt das Stadtplanungsamt im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt fest.
- 5.4. Die städtische Förderobergrenze beträgt 10 000,00 DM pro Maßnahme. Der Zuschuss wird für eine Maßnahme nur einmal gewährt.
- 5.5. Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, sofern der Empfänger des Zuschusses vorsteuerabzugsberechtigt ist.

- 5.6. Maßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von weniger als 3 000,00 DM werden nicht gefördert.

6. Rechtsanspruch

- 6.1. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinien.
- 6.2. Die Zuschussgewährung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Ettlingen. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge im entsprechenden Haushaltsjahr zu bedienen, behält sich die Stadt eine entsprechende Kürzung der Zuschüsse vor.

7. Antragsverfahren

- 7.1. Vor Beginn der Arbeiten an einem förderungswürdigen Objekt im Sinne von 2.1 ist ein Antrag auf Förderung im Sinne o. g. Richtlinien beim Planungsamt der Stadt Ettlingen einzureichen. Beizufügen sind dem Antrag eine Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten mit Kostenvoranschlägen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen, wie z. B. Pläne.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1. Die Stadt Ettlingen entscheidet über die Anträge und erteilt dem Antragsteller einen Bescheid, aus dem Zuschusshöhe und zuschussbedingte Auflagen hervorgehen.
- 8.2. Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der förderungswürdigen Maßnahmen erfolgen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung aller eingegangenen Rechnungen.
- 8.3. Die Stadt Ettlingen ist berechtigt, bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern bzw. deren Auszahlung zu verweigern, wenn vom Antragsteller Auflagen oder Vereinbarungen nicht eingehalten oder nur teilweise erfüllt werden.
- 8.4. Mit der Aufhebung eines Bescheides werden zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse zur Rückzahlung fällig. Sie sind von diesem Zeitpunkt an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Richtlinien treten am 01.01.1989 in Kraft.

Ettlingen, 19.10.1988

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister